

## Jugendordnung der DLRG Bühl-Bühlertal e.V.

### I. Grundsätze

#### § 1

##### **Name, Mitgliedschaft**

Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe Bühl-Bühlertal e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen.

#### § 2

##### **Ziele, Aufgaben und Inhalte**

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
  - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
  - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
  - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
  - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - Förderung der Friedenserziehung
  - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
  - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
  - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - Internationale Jugendarbeit
  - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
  - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
  - Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
  - Jugendtreffen
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG OG Bühl-Bühlertal e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

#### § 3

##### **Eigenständigkeit**

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

#### § 4

##### **Wahlrecht**

Die Mitglieder im Alter von 10 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

### II. Organe

#### § 5

##### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Ortsruppenebene. Die Jugendversammlung findet Jährlich statt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.

4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
  - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
  - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
  - e) Entlastung des Jugendvorstandes
  - f) Wahl des Jugendvorstandes
  - g) Wahl einer zusätzlichen Revisorin
  - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - i) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
  - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - k) Beschlussfassung über Anträge
  - l) Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
6. Die Schatzmeisterin der Ortsgruppe ist automatisch Revisorin der Jugendkasse. Ihr steht eine weitere Revisorin zur Seite welche der Jugendversammlung gewählt wird.

## § 6

### Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
  - a) die Jugendleiterin (Vorsitzende)
  - b) die stellvertretende Jugendleiterin (stellvertretende Vorsitzende)
  - c) die Ressortleiterin Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
  - a) eine beliebige Anzahl gleichberechtigte Ressortleiterinnen Organisation und Management
  - b) Vertreterin des Vorstandes der Ortsgruppe

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis f) und h) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin oder Rücktritt.

1. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
2. Der Jugendvorstand ist verpflichtet den Jahreskassenabschluss dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen.

## III. Allgemeines

## § 7

### Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

## § 8

### Beraterinnen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen

## § 9

### Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag der DLRG-Jugend Baden eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die DLRG-Jugend Bühl-Bühlertal.

**§ 10**

**Änderungen**

1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut 10 Wochen vor der Tagung beim Jugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorsitzende hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen dem Jugendvorstand weiterzuleiten.
3. Der Jugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:
  1. Von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden
  2. Zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und / oder
  3. Zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind;Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind dem Ortsgruppenvorstand und der Jugendversammlung mitzuteilen.

**§ 11**

**Zustimmung**

Die Jugendordnung muss im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.

**§12**

**Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend**

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Ortsgruppenvorstand weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der Ortsgruppe einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Fassung wurde auf der ordentlichen Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Bühl-Bühlertal e.V. am 9. Juni 2004 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die bisherige Fassung, verabschiedet, auf dem ordentlichen Jugendtag 1998, tritt mit Wirkung vom 9. Juni 2004 außer Kraft.